

# Amtliches Mitteilungsblatt der GEMEINDE NEU WULMSTORF

(auch unter: [www.neu-wulmstorf.de](http://www.neu-wulmstorf.de))

Ausgabe:  
03/2018

Datum:  
18.01.2018

## Informationen für die Einwohnerinnen und Einwohner

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ohne Termin:

Montag bis Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung



### Informationszentrale durchgehend (Anträge, Auskünfte):

Montag bis Mittwoch: 07:45 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 07:45 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: 07:45 Uhr bis 12:15 Uhr

### Öffnungszeit der Außenstelle Elstorf, Feuerwehrhaus, Lindenstraße 2 a:

Jeden Montag: 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr



## In dieser Ausgabe:

Allgemeine Information zur Verkehrssicherungspflicht von Bäumen	2 - 3
Wöchentliche Sprechstunde der Ortsvorsteher der Ortschaften Elstorf und Schwiederstorf – bitte beachten Sie die geänderten Sprechzeiten!	4
Informationen für die Einwohnerinnen und Einwohner zum Winterdienst in der Gemeinde Neu Wulmstorf	5 - 7
Erreichbarkeit der Gemeinde Neu Wulmstorf außerhalb der Öffnungszeiten in Notfällen Ärztlicher Bereitschaftsdienst	8

**GEMEINDE NEU WULMSTORF**  
- Der Bürgermeister -  
Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf



## **Allgemeine Information zur Verkehrssicherungspflicht von Bäumen**

### **Worum geht es?**

Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des Gemeindegebietes sind größtenteils mit Baum- und Gehölzbewuchs bestanden. Neben Fahrzeugen unterschiedlicher Art werden diese Verkehrsflächen oft auch von Fußgängern, Reitern und Schulkindern genutzt. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an die Verkehrssicherheit.

Verkehrssicherheit bedeutet hier, den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand in einem gefahrlosen Zustand zu halten. Eine Hauptgefahr stellen dabei vor allem abgestorbene Äste im Bereich der Baumkronen dar. Oft sind solche Äste erst bei genauerem Hinsehen sichtbar. Auffälliger, aber nicht minder gefährlich, sind kranke oder teilweise bereits abgestorbene Bäume.

Die Gemeinde ist daher verpflichtet, den Baumbestand in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich mindestens 1 x jährlich entsprechend zu kontrollieren. Darüber hinaus ist die Gemeinde verpflichtet, private Baumbesitzer zu informieren, wenn von Bäumen eine Verkehrsgefährdung ausgeht.

Sind ausschließlich Privatgrundstücke betroffen, kann die Gemeinde hier nicht tätig werden. Wir empfehlen in solchen Fällen mit den Nachbarn das Gespräch zu suchen. Ist dies nicht möglich kann der Schiedsman der Gemeinde zur Hilfe genommen werden.

(Herr Thomas Schmitz, Tel: 040 700 0120, E-Mail: mcschmitz@gmx.de)

### **Was sagen die Vorschriften?**

Gemäß § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) obliegt jedem Grundstückseigentümer die Verkehrssicherungspflicht. Er hat für den verkehrssicheren Zustand von Baum- und Gehölzbestand zu sorgen und ist verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

Mit den zumeist ebenfalls gefahrvollen Baumsicherungsarbeiten wird häufig ein Fachunternehmen beauftragt. Hierdurch ist der Grundstückseigentümer aber nicht automatisch aus der Haftung entlassen. Es ist und bleibt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht seine Aufgabe, das Unternehmen sorgfältig auszuwählen, anzuweisen und zu überwachen. Verletzt er diese Pflicht, haftet er weiter unmittelbar neben dem Fachunternehmen.

Der Grundstückseigentümer hat auch darauf zu achten, dass er nicht erst auf bereits erkannte Gefahrenquellen (z.B. morsche Äste) reagiert, sondern hat bereits im Vorfeld zu überprüfen, ob überhaupt derartige Gefahrenquellen existieren. Als Gefahrenquellen gelten bereits abgestorbene Äste ab 3 cm Durchmesser.

### **Wie und was soll kontrolliert werden?**

Zur Kontrolle möglicher Gefahren durch Baumbestand reicht eine fachliche qualifizierte Inaugenscheinnahme 1 x jährlich aus. Dabei soll auf die Gefahr von Windbruch, Umsturz, Krankheitsbefall und das Herabfallen von Ästen kontrolliert werden. Weitergehende Kontrollen sind zunächst nicht erforderlich, erst dann, wenn sich umfangreiche Schäden ergeben oder dieser Verdacht besteht.

### **Was droht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht?**

Entsprechend dem oben bereits zitierten § 823 Abs. 1 des BGB hat derjenige, der seine Verkehrssicherungspflicht verletzt, dem Verletzten bzw. Geschädigten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese beinhaltet den Ersatz beschädigter Gegenstände (Autos etc.) ebenso wie Behandlungskosten und Schmerzensgeld für Schäden an Körper und Gesundheit. Im Falle der Verletzung von Personen kommt zudem die Erfüllung des Straftatbestandes der fahrlässigen Körperverletzung hinzu oder beim Tod eines Menschen sogar eine fahrlässige Tötung in Betracht.

Im Falle der Nichterfüllung der Verkehrssicherungspflichten kann / muss die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme durchführen. In diesem Fall wird auf Kosten des Grundstückseigentümers eine Fachfirma beauftragt.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir daher um Beachtung.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen der Fachdienst Ordnung gerne telefonisch unter 040 - 700 78 - 0, per E-Mail unter [ordnung@rh-neu-wulmstorf.de](mailto:ordnung@rh-neu-wulmstorf.de) oder persönlich zur Verfügung.

**Ihre Gemeindeverwaltung  
- Fachdienst Ordnung -**

**GEMEINDE NEU WULMSTORF**  
- Der Bürgermeister -  
Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf



## **Wöchentliche Sprechstunde der Ortsvorsteher der Ortschaften Elstorf und Schwiederstorf**

### **Bitte beachten Sie die geänderten Sprechzeiten!**

Die Ortsvorsteher der Ortschaften Elstorf und Schwiederstorf bieten jeden Montag von 18.00 – 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus (Lindenstraße 2) eine Sprechstunde an. Die Sprechstunde wird in den geraden Wochen vom Ortsvorsteher Schwiederstorfs, Herrn Eberhard Cohrs, und in den ungeraden Wochen vom Ortsvorsteher Elstorfs, Herrn Uwe Keller, angeboten. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Das Ortsvorsteherbüro ist für alle Bürgerinnen und Bürger Elstorfs und Schwiederstorfs eine zusätzliche Anlaufstelle, um über die Ortsvorsteher Kontakt mit der Gemeindeverwaltung aufzunehmen. Die Ortsvorsteher nehmen gerne die persönlichen Anliegen entgegen und leiten diese dann entsprechend an die Verwaltung weiter. Des Weiteren geben die Ortsvorsteher Reisepässe und Kinderreisepässe aus, die im Rathaus beantragt worden sind (sofern Elstorf als Abholort bei der Beantragung angegeben worden ist). Während der Sprechstunden der Ortsvorsteher können außerdem Führungszeugnisse und erweiterte Führungszeugnisse beantragt werden. Führerscheinanträge werden ebenfalls entgegengenommen. Die Ortsvorsteher nehmen ebenfalls An- und Abmeldungen zur Hundesteuer entgegen. Auch Wohnungsgeberbescheinigungen sind im Ortsvorsteherbüro erhältlich.

Im Feuerwehrgerätehaus sind während der Sprechstunden der Ortsvorsteher weiterhin diverse Antragsformulare (z. B. Lohnsteuerjahresausgleich, Erziehungsgeld, Kindergeld) erhältlich. Gelbe Säcke werden ebenfalls ausgegeben.

Die Ortsvorsteher sind während der Sprechstunde telefonisch unter 04168/10 86 erreichbar.



Informationen für die Einwohnerinnen und Einwohner zum

# Winterdienst

in der Gemeinde Neu Wulmstorf



**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner  
der Gemeinde Neu Wulmstorf,**

der Winter steht vor der Tür und damit stellt sich wieder die Frage, wer wo für den Winterdienst verantwortlich ist.

Die extremen Witterungsverhältnisse vorangegangener Winter haben zu vielen Einschränkungen der Mobilität der Einwohnerinnen und Einwohner geführt. Viele Straßen, Gehwege und Plätze waren zum Teil schwer passierbar. Auch Anliegerpflichten wurden dabei nicht immer ordnungsgemäß wahrgenommen.

Der Fachdienst Ordnung hat Ihnen hier daher die wichtigsten Fragen und Antworten zu den Winterdienstpflichten in der Gemeinde Neu Wulmstorf zusammengestellt.

Die rechtlichen Bestimmungen zum Thema Winterdienst finden Sie hier und können die aktuellen Fassungen im Internet unter [www.neu-wulmstorf.de](http://www.neu-wulmstorf.de) einsehen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung gerne telefonisch unter 040 - 700 78 - 0 oder persönlich zur Verfügung.

Einen schönen Winter wünscht Ihnen

**Ihre Gemeindeverwaltung  
– Fachdienst Ordnung –**

### **Wer muss auf Geh- und Radwegen Schnee räumen und streuen?**

Der Anlieger.

- Anlieger ist, wer mit seinem Grundstück an den zu reinigenden Gehweg, kombinierten Geh- und Radweg oder direkt an die Fahrbahn angrenzt.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (siehe Grundbucheintrag).
- Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt.
- Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.

#### **Achtung:**

Abwesenheit (z.B. wegen Beruf, Urlaub) entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht! In diesen Fällen muss für entsprechenden Ersatz gesorgt bzw. ein Dritter beauftragt werden! Das Gleiche gilt für Anlieger, die körperlich nicht in der Lage sind, den Winterdienst durchzuführen.

### **Wer ist für den Winterdienst auf den Fahrbahnen zuständig?**

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Gossen, Sicherheitsstreifen und Parkspuren sowie auf öffentlichen Plätzen der in der Anlage 1 zu der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen wird von der Gemeinde durchgeführt. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet. Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen besteht wegen des geringen Verkehrsaufkommens bzw. der mangelnden Gefährlichkeit keine Räum- und Streupflicht der Anlieger oder der Gemeinde.

### **Wann muss ich den Winterdienst durchführen?**

Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr und sonn- bzw. feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Falls erforderlich, muss dies bis 22:00 Uhr wiederholt werden. In der Nacht gefallener Schnee und entstandene Glätte müssen nicht direkt in der Nacht, sondern erst morgens zu o.g. Zeiten beseitigt werden.

### **Wo muss geräumt bzw. gestreut werden?**

Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, freizuhalten. Falls auf keiner Seite ein Gehweg vorhanden ist, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn bzw. am äußeren Fahrbahnrand freizuhalten. Die Gossen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

### **Was bedeutet Streupflicht genau?**

Grundsätzlich gilt: Erst räumen und dann streuen!

Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Größte“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln (z.B. Splitt, Granulat, Sand) abgestreut werden. Hierdurch wird in der Regel eine ausreichende Sicherheit gewährleistet.

Auftauende Stoffe, wie Streusalz, dürfen nur in besonderen Ausnahmesituationen wie z.B. Eisregen sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden.

Weitere Ausnahme: Öffentlicher Winterdienst zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

**Wohin mit dem ganzen Schnee?**

Räumen Sie den Schnee in den Vorgarten oder auf den Gehweg am Fahrbahnrand – **nicht** in den Rinnstein, auf Gullys, vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwege. Achten Sie darauf, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Hierbei sind auch Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten sowie die Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen stets von Schnee und Eis freizuhalten, um „Stauwasser“ zu vermeiden. Auch für Schmelzwasser ist bei Eintritt von Tauwetter ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen abgelagert werden. Bei der Verwendung von abstumpfenden Mitteln müssen die Streugutreste nach dem Abtauen unverzüglich beseitigt werden, um ein Rutschen hierauf zu vermeiden.

**Was passiert, wenn ich der Winterdienstpflicht nicht nachkomme?**

Wird nicht oder nur ungenügend geräumt oder gestreut und kommt es zu Stürzen, so hat der Streupflichtige für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen - das kann teuer werden (Arzt-/Krankenhauskosten, Verdienstaussfall, Schmerzensgeld).

Zusätzlich zu den zivilrechtlichen Forderungen kann jeder Verstoß gegen die Räum- und Streupflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Im Interesse der Allgemeinheit und auch in Ihrem Interesse bitten wir Sie daher, Ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen!**



Bahnhofstraße 39  
21629 Neu Wulmstorf

Telefon: (0 40) 700 78-0  
Fax: (0 40) 700 78-189  
E-Mail: [gemeinde@rh-neu-wulmstorf.de](mailto:gemeinde@rh-neu-wulmstorf.de)



Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf

PORTAL:  
[WWW.NEU-WULMSTORF.DE](http://WWW.NEU-WULMSTORF.DE)

## ERREICHBARKEIT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF AUßERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN IM NOTFALL

Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat für Notfälle eine Rufbereitschaft eingerichtet, die über die Einsatzleitzentrale in Winsen/ Luhe alarmiert wird.

Die Rufbereitschaft der Gemeinde Neu Wulmstorf ist in erster Linie für Einsätze der gemeindlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes vorgesehen.

In Notfällen rufen Sie deshalb die Einsatzleitzentrale in Winsen/ Luhe unter

**0 41 71 / 600 60**

an.

Ihre Gemeindeverwaltung



Störungen an den Abwasseranlagen - mit Ausnahme der Kleinkläranlagen - können Sie rund um die Uhr bei der zentralen Störungsannahme der Hamburger Stadtentwässerung melden.

**Die Rufbereitschaft (Notdienst) / Zentrale Störungsannahme der  
Hamburger Stadtentwässerung erreichen Sie unter der Telefonnummer:**

**0 40 / 7888 33 333**

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**

**NOTDIENSTNUMMER**

**Tel. 116 117**